**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**1. Zuwendungszweck**

Der Landrat des Landkreises mecklenburgische Seenplatte gewährt Zuwendungen für die Selbsthilfegruppen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Kontakt-, Informations- und Beratungsstellen an deren Träger. Die Förderung soll sowohl gesundheitliche als auch die soziale Selbsthilfe fördern.

Ziel der Förderung ist es, den Kontakt-. Informations- und Beratungsstellen eine eigenständig, unabhängige und flexible ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe zu entwickeln und die Stabilität, Qualität sowie Kontinuität der Arbeit der Selbsthilfegruppen im Landkreis mecklenburgische Seenplatte flächendeckend zu bewahren.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Arbeit der Selbsthilfegruppen auf den Gebieten des Informations- und Erfahrungsaustausches von Betroffenen und Angehörigen sowie öffentlichkeitswirksame Aktionen der Selbsthilfegruppen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Träger von Informations- und Beratungsstellen für gesundheitliche und soziale Selbsthilfe im Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

**4. Zuwendungsvoraussetzung**

4.1. Zuwendungsberechtigt sind nur Kontakt-, Informations- und Beratungsstellen für Selbsthilfe, die in Trägerschaft auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit dem Ratsuchenden kostenlos, ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen offen steht.

4.2.Die Kontakt-. Informations- und Beratungsstelle für Selbsthilfe muss mindestens eine Beschäftigungseinheit mit Besetzung einer Person nachweisen, die einen Hoch-oder Fachschulabschluss im sozialpädagogischen oder medizinischen Bereich besitzt.

4.3. Die Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Selbsthilfe sollte über einen Büro- und Beratungsraum verfügen, telefonisch erreichbar sein und Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten anbieten.

4.4. Die gesundheits- und sozialbezogenen Aktivitäten müssen Mittelpunkt der Aufgaben der Kontakt-. Informations- und Beratungsstelle sein und tragen Verantwortung für die Unterstützung bei der Gründung, kontinuierlichen Entwicklung und Förderung von Selbsthilfegruppen im gesundheitlichen und sozialen Bereich.

**5. Art der Zuwendung (Förderfähig)**

5.1. Zuwendungen für Aktivitäten im Rahmen der laufenden Tätigkeiten der Selbsthilfegruppen (z.B. Bürobedarf, Telefon-und Portokosten, Druck-und Kopierarbeiten).

5.2.Zuwendung für Fachvorträge (Honorar-bzw. Aufwandsentschädigung).

5.3. Art der Zuwendung **(nicht förderfähig)**

* **Blumen**
* **Gutscheine sämtlicher Art**
* **Grußkarten**
* **Süßigkeiten**

**6. Umfang der Zuwendung**

6.1. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

6.2. Die Selbsthilfegruppen erhalten entsprechend der Höhe der geleisteten Zuwendungen pro Mitglied einen Grundbetrag, der jedes Jahr neu festgelegt wird*. Der jährlich festgelegte Betrag kann aus dem jährlichen Spendenaufkommen um bis zu 2,50 Euro pro Mitglied weiter erhöht werden, sofern das vorliegende Spendenaufkommen (z. B. aus der Aktion „Benefizkonzert zugunsten der Selbsthilfe“ des Vorjahres) hierfür ausreichend ist.*

6.3. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Zuwendung in den Folgejahren.

**7. Verfahren**

7.1. Antragsverfahren

Der Antrag auf Zuwendung bedarf der Schriftform und ist bis zum 31. Oktober des der Bewilligung vorausgehenden Haushaltsjahres an die Selbsthilfekontaktstelle zu senden.

Der Antrag muss folgende Angaben erhalten: - Name/Anzahl der Selbsthilfegruppen mit den entsprechenden Mitgliederzahlen (Angaben des Vorjahres); - Begründung für Zuwendung der Selbsthilfegruppenförderung;

7.2.Bewilligung

Für die Bewilligung ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Bewilligungsbehörde ist der Beirat der Selbsthilfekontaktstelle des DRK e.V. im Auftrag des Landrates Mecklenburgische Seenplatte. Voraussetzung für die Zuwendung ist ein schriftlicher Zahlungsbescheid.

7.3. Verteilung der Zuwendung

Über die Verteilung der Höhe der Zuwendung entscheidet ein von den Selbsthilfegruppen gewählter Beirat von mindestens 5 Mitgliedern auf der Grundlage einer Aufgabenordnung, die mit der Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle beschlossen wurde.

Nach Entscheidung des Beirates erteilt der Leiter der Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle die schriftliche Bewilligung an die Selbsthilfegruppen.

**8. Nachweis der Verwendung**

Die Selbsthilfegruppen haben als Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis bis zum 31. Januar des Folgejahres an den Leiter der Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle zu übergeben.

Der Verwendungsnachweis ist in Form eine Jahres-Sachberichtes sowie mit Originalbelegen für die verwendeten finanziellen Mittel vorzulegen.
(***Hinweis: Quittungen sind aufzukleben****.)*

Die Prüfung und Archivierung der Verwendungsnachweise der Selbsthilfegruppen erfolgt durch die Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle.

Der Träger der Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle ist verantwortlich für den Verwendungsnachweis über den Gesamtzuschuss. Die Vorlage hat bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres an die Bewilligungsbehörde zu erfolgen.

Nicht eingesetzte Zuwendungsmittel sind bis zum 30. November des jeweiligen Jahres bei der Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle anzuzeigen.

**9. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

**10. Rückforderungen/Widerrufsrecht**

Der gewährte Zuschuss kann ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn folgende Inhalte zutreffen:

1. Die Zuwendungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.
2. Die Verwendung der Zuwendung nicht fristgerecht und ordnungsgemäß nachgewiesen wird.
3. Angaben zum Antrag nachträglich als falsch erweisen.
4. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurück zu zahlen.

**11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.Januar 2020 in Kraft.